

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bildungsverein Parcours e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendarbeit und Jugendhilfe; sowie die Förderung einer demokratischen Kultur und der Toleranz. Insbesondere soll die Arbeit gegen Diskriminierung und menschenverachtende Einstellungen im Sinne eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens aller Menschen unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität und Herkunft gefördert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Konzeptionierung und Durchführung von Bildungsangeboten für junge Menschen, sowie der Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren. Zentraler Bestandteil der Arbeit ist die Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit wie Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, Sexismus und Homophobie in Geschichte und Gegenwart; sowie mit aktuellen Erscheinungsformen des politisch rechten Spektrums und Aspekten rund um den Themenkomplex Flucht und Asyl. Diese Angebote des Vereins sollen Menschen gegenüber Diskriminierungen jeder Art sensibilisieren, sowie sie zu Selbstbestimmung und verantwortlichem Handeln befähigen.
- (4) Der Verein arbeitet mit öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen zusammen, die seine Ziele teilen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme von Mitgliedern nach freiem Ermessen entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (3) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) die Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes zur Ablehnung der Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen
- d) die Entlastung des Vorstandes

e) die Änderung der Satzung

f) die Auflösung des Vereins

- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Termin legt der Vorstand fest. Dazu erhalten alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher eine schriftliche Einladung per E-Mail bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher zu informieren. Ausnahmen siehe § 7 Ziffer 4.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmen der Mitglieder können auf anwesende Mitglieder übertragen werden. Dies muss schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung angezeigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweck, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) die Erstellung eines Rechenschaftsberichts
 - c) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kommt kein Beschluss zustande, so legt der Vorstand die Beschlussangelegenheit der Mitgliederversammlung vor. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied zur Abstimmung über eine Beschlussangelegenheit, in welcher der Vorstand keine Einigkeit erzielt hat, binnen einer Frist von zwei Tagen einberufen werden; dieses Vorstandsmitglied setzt die Tagesordnung fest und teilt sie bei der Einberufung mit.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Danach dürfen Mitglieder des Vorstands im Rahmen des Vereinszwecks Verträge mit sich selbst und auch mit Gesellschaften abschließen, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt sind. Diese Verträge bedürfen der Genehmigung einer weiteren zeichnungsberechtigten Person aus dem Vorstand.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Aufwandsentschädigung und Vergütung

- (1) Den Mitgliedern des Vorstands oder anderen Vereinsmitgliedern können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands oder andere Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der im § 6 Ziffer 7 festgelegten Stimmenmehrheit. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge.
- (4) Sofern die Mitgliedervollversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins
am 20.11.2016 in Leipzig beschlossen.**